

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,

RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner

GbR

ZARA

Ausgabe Februar/13

6. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:

RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:

RA Dr. Kues

Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,

Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:

Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

BGH, 23.01.2013 – VIII ZR 140/12 – KFZ-Kauf: Kein Rücktritt ohne Fristsetzung zur Mängelbeseitigung	S. 4
BGH, 06.02.2013 – VIII ZR 374/11 – Berufung auf fehlende Fabrikneuheit auch nach Nachbesserung	S. 5
BGH, 09.01.2013 – VIII ZR 94/12 – „Saldoklagen“ sind nicht grundsätzlich unzulässig	S. 7

Strafrecht

BGH, 13.11.2012 – 3 StR 364/12 – Subjektive Voraussetzungen der Hehlerei	S. 8
BGH, 25.10.2012 – 1 StR 421/12 – Zur Bindung des Gerichts an eine Verständigung	S. 10
BGH, 21.11.2012 – 4 StR 427/12 – Konkurrenzen bei falscher Verdächtigung	S. 10
BGH, 25.09.2012 – 2 StR 340/12 – Finalzusammenhang beim Raub (1)	S. 11
BGH, 25.10.2012 – 4 StR 174/12 – Finalzusammenhang beim Raub (2)	

Öffentliches Recht

BVerfG, 19.02.2013 – 1 BvL 1/11 u.a. – Verfassungswidrigkeit des Verbots der Sukzessivadoption bei Lebenspartnern	S. 13
---	-------

Arbeitsrecht

BAG, 24.01.2013 – 8 AZR 429/11 – Diskriminierung bei Stellenausschreibung für Berufsanfänger	S. 14
ArbG Berlin, 04.01.2013 – 28 Ca 16836/12 – Ohne Abmahnung auch keine Fristlose Eigenkündigung	S. 15
Hess. LAG, 01.12.2012 – 7 Sa 186/12 – Gesundheitliche Störungen nach Kündigung	S. 17
ArbG Berlin, 21.11.2012 – 31 Ca 13626/12 – Busfahrer: Fristlose Kündigung nach positivem Drogenschnelltest	S. 18

Sozialrecht

SG Berlin, 23.01.2013 – S 68 U 577/12 – Verletzung während Raucherpause ist kein Arbeitsunfall	S. 19
--	-------

Gesetzgebung

Neues Bundeswahlgesetz – Erläuterung von Dr. Dirk Kues	S. 20
Mietrechtsänderungsgesetz – Mitteilung des BJM	S. 23

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Linklaters LLP sucht Referendare / Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w) für den Fachbereich Dispute Resolution / Litigation (Anzeige auf S. 2) und veranstaltet ein Karriereseminar für Frauen in Düsseldorf (Anzeige auf S. 6).
- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje bietet Ihnen eine kompetente Beratung bei Examensanfechtungen. Herr Lars Brettschneider war jahrelang in Hessen bei Jura Intensiv als Repetitor tätig. Alle Gesellschafter der JuCon GbR können ihn persönlich ohne Vorbehalte empfehlen (Anzeige auf S. 12).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

wir möchten Sie in der vorliegenden Ausgabe vor allem auf zwei Urteile aufmerksam machen: Das BVerfG hat entschieden, dass das Verbot der Sukzessivadoption bei Lebenspartnern verfassungswidrig ist (S. 13). Vor allem für Referendare dürfte das Urteil des BGH auf S. 7 von Interesse sein: Im Mietrecht sind sog. „Saldoklagen“ nicht grundsätzlich unzulässig.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzlei **Linklaters** auf S. 2 und 6.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

LINKED WITH PROSPECTS



Für unseren Standort in **Frankfurt am Main** suchen wir
Referendare/Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w) für den
Fachbereich Dispute Resolution/Litigation.

Für mehr Informationen einfach den QR-Code scannen oder
auf <http://career.linklaters.de/2> vorbeischaun.

Linklaters LLP

Nicola von Tschirnhaus
Recruitment Manager

+49 69 71003 341

recruitment.germany@linklaters.com

Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen und Marburg: Beginn etwa Ende August 2013
Kurse ab 18.2.: Späteinstieg nur noch in Gießen möglich!
Mainz: Beginn etwa Ende August 2013

Heidelberg: Beginn am: 3. April 2013
Heidelberg: Bester im Termin 12 II in HD: 13,46 im Pflichtfach !!!

WuV-Kurs in Mainz und Frankfurt: Beginn 25. März 2013

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn Mitte März 2013

Frankfurt ausgebucht! Nur noch Warteliste!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt Mitte März 2013

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 13. April 2013 und dann wieder ab Mitte Oktober

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn am April 2013

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 12 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Latham & Watkins finanziert pro Durchgang 3 Stipendien !

(Infos auf der JI-Homepage: Bewerben Sie sich – es lohnt sich!)

Linklaters, **Ashurst** und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse an!

Einzelunterricht:

3 Stunden für 250 €. Anfragen bitte direkt an das Büro.

Zivilrecht

Gericht: BGH	KFZ-Kauf: Kein Rücktritt ohne Fristsetzung zur Mängelbeseitigung	BGB §§ 323, 440
Aktenzeichen: VIII ZR 140/12		
Datum: 23.01.2013		

	Ob ein Neufahrzeug wegen aufgetretener Mängel als sog. "Montagsauto" anzusehen ist, beurteilt sich danach, ob der bisherige Geschehensablauf die Befürchtung rechtfertigt, es handele sich um ein Fahrzeug, das wegen seiner auf herstellungsbedingten Qualitätsmängeln beruhenden Fehleranfälligkeit insgesamt mangelhaft ist und auch zukünftig nicht frei von Mängeln sein wird. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung ist unzumutbar, wenn es sich bei der weitaus überwiegenden Anzahl der Mängel um bloße Bagatellprobleme handelt.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger kaufte im Juni 2008 zum Preis von 133.743 € brutto von der Beklagten ein neues Wohnmobil, das ihm Ende April 2009 gegen Zahlung des Kaufpreises ausgeliefert wurde. Im Zeitraum von Mai 2009 bis März 2010 brachte der Kläger das Wohnmobil insgesamt dreimal zur Durchführung von Garantiarbeiten in die Werkstatt der Beklagten. So rügte er im Mai 2009 zwanzig Mängel (u.a. Knarren der Satellitenantenne beim Ausfahren, Flecken in der Spüle, schief sitzende Abdeckkappen der Möbelverbinder, lose Stoßstange, Lösen der Toilettenkassette aus der Halterung während der Fahrt). Im August 2009 und im März 2010 rügte er weitere Mängel.

Mit Anwaltsschreiben von April 2011 erklärte der Kläger - nachdem er zwischenzeitlich weitere Mängel selbst beseitigt hatte und erneut Garantiarbeiten hatte durchführen lassen - den Rücktritt vom Kaufvertrag. Er rügte das Vorhandensein von fünfzehn Mängeln, deren Beseitigung nach den Erkenntnissen eines von ihm beauftragten Sachverständigen einen Kostenaufwand von 5.464 € netto verursachen würde. Die Beklagte wies den Rücktritt zurück und bot demgegenüber die Beseitigung vorhandener Mängel im Wege der Nacherfüllung an. Hiervon machte der Kläger keinen Gebrauch.

Er vertritt die Auffassung, in Anbetracht der Vielzahl der insgesamt aufgetretenen Mängel handele es sich um ein sog. "Montagsauto". Daher sei der Rücktritt vom Kaufvertrag ohne vorherige Fristsetzung zur Mängelbeseitigung zulässig. Mit seiner Klage macht der Kläger Rückzahlung des Kaufpreises (abzgl. Wertminderung) und Erstattung aufgewendeter Gutachterkosten, insgesamt 125.186 € (nebst Zinsen), Zug um Zug gegen Rückgabe des Wohnmobils geltend.

LG und OLG wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

Die Lösung:

Die vom Kläger gerügten Mängel berechtigen ihn nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag.

Es unterliegt der wertenden Betrachtung durch den Tatrichter, unter welchen Voraussetzungen bei einem gehäuftem Auftreten von Mängeln ein sog. "Montagsauto" vorliegt, bei dem eine (weitere) Nacherfüllung für den Käufer gem. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB entbehrlich oder nach § 440 S. 1 Alt. 3 BGB unzumutbar ist. Ob ein Neufahrzeug im Hinblick auf die Art, das Ausmaß und die Bedeutung der aufgetretenen Mängel als "Montagsauto" anzusehen ist, beurteilt sich dabei danach, ob der bisherige Geschehensablauf aus Sicht eines verständigen Käufers die Befürchtung rechtfertigt, es handele sich um ein Fahrzeug, das wegen seiner auf herstellungsbedingten Qualitätsmängeln beruhenden Fehleranfälligkeit insgesamt mangelhaft ist und auch zukünftig nicht frei von herstellungsbedingten Mängeln sein wird.

Das OLG hat vorliegend zu Recht eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht als unzumutbar angesehen. Dabei ist es rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass der Umstand, dass innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums zahlreiche Mängel aufgetreten sind, aufgrund anderer bedeutsamer Aspekte entscheidend an Gewicht verliert. Insbes. handelt es sich nach der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Wertung des OLG bei der weitaus überwiegenden Anzahl der vom Kläger beanstandeten Mängel um bloße Bagatellprobleme, die nicht die technische Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs, sondern dessen Optik und Ausstattung betreffen. Das OLG hat diesen Problemen zu Recht lediglich "Lästigkeitswert" beigemessen.

Listenplatz 1 in Heidelberg !!! 13,46 im Pflichtfach !!!
Nächster Examenskurs von Jura Intensiv in Heidelberg:
Ab dem 3. April 2013!

Gericht: BGH	Berufung auf fehlende Fabrikneuheit auch nach Nachbesserung	BGB § 323 V 2
Aktenzeichen: VIII ZR 374/11		
Datum: 06.02.2013		

	Der Käufer eines Neuwagens kann sich auch noch dann auf die fehlende Fabrikneuheit eines Fahrzeugs berufen und vom Vertrag zurücktreten, wenn er die Abnahme des an Lackierung und Karosserie beschädigten Fahrzeugs nicht generell ablehnt, sondern zunächst eine Beseitigung der Schäden verlangt hat und diese anschließend nur unzureichend gelungen ist. Der Rücktritt ist dabei nicht durch § 323 V 2 BGB ausgeschlossen.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger hatte im November 2009 bei der beklagten BMW-Vertragshändlerin einen BMW 320d als Neuwagen zum Preis von 39.000 € bestellt. Im Dezember 2009 verweigerte er dann die Annahme des Fahrzeugs, da Schäden an der Lackierung und der Karosserie vorlagen. Der Kläger verlangte unter Fristsetzung Nachbesserung. Als auch die Nachbesserung nicht seinen Vorstellungen entsprach, ließ er ein Sachverständigengutachten erstellen, das die vorgenommene Nachbesserung für nicht ordnungsgemäß erachtete. Nachdem sich die Beklagte darauf berufen hatte, dass das Fahrzeugs nunmehr mängelfrei sei, lehnte der Kläger Mitte Januar 2010 eine Übernahme des Fahrzeugs erneut ab und trat vom Vertrag zurück.

Später nahm der Kläger die Beklagte auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Anzahlung i.H.v. 10.000 €, Freistellung von den zur Fahrzeugfinanzierung eingegangenen Darlehensverbindlichkeiten sowie Ersatz von Sachverständigenkosten in Anspruch. Das LG gab der Klage statt; das OLG wies sie ab. Es war der Ansicht, der Kläger habe sich angesichts seines Nachbesserungsverlangens nicht mehr auf die fehlende Fabrikneuheit des Fahrzeugs berufen können. Außerdem seien die verbliebenen Mängel, auch wenn zu deren Beseitigung Kosten von bis zu sieben Prozent des Kaufpreises anfallen könnten, lediglich optischer Natur und kaum wahrnehmbar.

Auf die Revision des Klägers hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurück.

Die Lösung:

Der Käufer eines Neuwagens kann grundsätzlich erwarten, dass die von ihm verlangte Nachbesserung technisch den Zustand herbeiführt, der dem werksseitigen Auslieferungsstandard entspricht. Verlangt der Käufer eines Neuwagens die Beseitigung von Mängeln, verzichtet er damit nicht auf die mit der Neuwagenbestellung vereinbarte Beschaffenheit einer Fabrikneuheit des Fahrzeugs. Wird durch die Nachbesserungsarbeiten ein Fahrzeugzustand, wie er normalerweise bei einer werksseitigen Auslieferung besteht, nicht erreicht, kann der Käufer - wie hier - vom Vertrag zurücktreten.

Der Rücktritt ist dabei nicht durch § 323 V 2 BGB ausgeschlossen. Der als Beschaffenheit vereinbarte fabrikneue Zustand des Fahrzeugs ist ein maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Kaufentscheidung und spielt auch wirtschaftlich eine Rolle. Schließlich werden Fahrzeuge, die nicht mehr als fabrikneu gelten, mit deutlichen Preisabschlägen gehandelt.

Die nächsten Assessorkurse:

Oeff. Recht WE-Crash in Gießen: ab 9.3.

Arbeits-/WirtschaftsR: ab 8.3. in Ffm

ZivilR und StrafR ab 18.3. in Ffm und Gl

Oeff. Recht in Ffm: ab Mai 2013

Neuer Jahreskurs in Mainz: Anfang April

WOMEN & CAREER BEREIT FÜR DEN RICHTIGEN AUFTRITT?



Volle Kraft voraus – das Karriereseminar für Frauen: Lernen Sie die Spielregeln des Berufslebens in einer internationalen Kanzlei kennen und erreichen Sie souverän Ihre Ziele. In unserem Tagesseminar **am 19. April in Düsseldorf** lernen Sie, wie Sie mithilfe von Sprache, Körperhaltung und Gestik selbstsicher und überzeugend auftreten, ohne dabei die weibliche Perspektive zu verlieren.

Für mehr Informationen einfach den QR-Code scannen oder auf <http://career.linklaters.de/wuc> vorbeischaun.

Gericht: BGH	„Saldoklagen“ sind nicht grundsätzlich unzulässig	ZPO § 253 II
Aktenzeichen: VIII ZR 94/12		
Datum: 09.01.2013		

	Zwar wird in der Rechtsprechung der Instanzgerichte und in der mietrechtlichen Literatur die Auffassung vertreten, dass eine Klage, mit der für einen bestimmten Zeitraum (restliche) Mietrückstände eingeklagt werden, nur zulässig sei, wenn der für jeden einzelnen Monat begehrte Rückstand beziffert werde; eine sog. Saldoklage werde dem Bestimmtheitsanforderung des § 253 II ZPO nicht gerecht und sei deshalb unzulässig. Diese Auffassung teilt der Senat allerdings nicht.
---	--

Sachverhalt: Die Beklagten waren Mieter der Kläger. Beide Seiten hatten einen befristeten Mietvertrag von 1999 bis Ende 2003 abgeschlossen. Die Beklagten bewohnten die Wohnung nach Beendigung des Mietverhältnisses bis zur Rückgabe am 31.3.2010 weiter. Bis November 2009 zahlten sie als Grundmiete weiterhin den ursprünglich vereinbarten Betrag von 1.431 € monatlich, ferner im Dezember 2009 Beträge i.H.v. 2.170 € und 2.306 € sowie im März 2010 i.H.v. 2.306 €.

Die Kläger begehrten für den Zeitraum Januar 2007 bis März 2010 Nutzungsentschädigung i.H.v. 17.948 €. Sie machten geltend, dass die ortsübliche Vergleichsmiete für die Wohnung seit Beendigung des Mietverhältnisses 1.918 € monatlich betrage und die Beklagten nach § 546a Abs. 2 ZPO zum Schadensersatz verpflichtet seien, soweit die von ihnen gezahlte Miete dahinter zurückbleibe. Die Beklagten verlangen widerklagend Auszahlung der Guthaben aus den von den Klägern erteilten Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2007 bis 2009, insgesamt 7.060 €.

AG und LG wiesen die Klage als unzulässig ab, da sie den Anforderungen des § 253 II Nr. 2 ZPO mangels Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der erhobenen Forderungen nicht genüge. Der Widerklage gaben sie statt. Auf die Revision der Kläger hob der BGH die Berufungsentscheidung insoweit auf, als bezüglich der Nutzungsentschädigung und der Widerklage zum Nachteil der Kläger erkannt worden war. Die Sache wurde zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG zurückverwiesen.

Die Lösung:

Die auf Zahlung restlicher Nutzungsentschädigung gerichtete Klage ist zulässig.

Dem Berufungsgericht konnte schon insoweit nicht gefolgt werden, als es angenommen hatte, die Klage genüge mangels Aufschlüsselung des für jeden einzelnen Monat geltend gemachten Rückstands nicht den Bestimmtheitsanforderungen des § 253 II ZPO. Zwar wird in der Rechtsprechung der Instanzgerichte und in der mietrechtlichen Literatur die Auffassung vertreten, dass eine Klage, mit der für einen bestimmten Zeitraum (restliche) Mietrückstände eingeklagt werden, nur zulässig sei, wenn der für jeden einzelnen Monat begehrte Rückstand beziffert werde; eine sogenannte Saldoklage werde dem Bestimmtheitsanforderung des § 253 II ZPO nicht gerecht und sei deshalb unzulässig. Diese Auffassung teilt der Senat allerdings nicht.

Gem. § 253 II Nr. 2 ZPO muss die Klageschrift die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs enthalten. Damit wird der Streitgegenstand abgegrenzt und zugleich die Grundlage für eine etwa erforderlich werdende Zwangsvollstreckung geschaffen. Daran gemessen ist ein Klageantrag grundsätzlich hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und schließlich eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt.

Diesen Anforderungen waren die Kläger - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - gerecht geworden. Sie hatten ihre Forderung damit begründet, dass ihnen für den gesamten streitigen Zeitraum eine monatliche Nutzungsentschädigung i.H. der von ihnen auf 1.918 € bezifferten ortsüblichen Vergleichsmiete zugestanden habe und die Beklagten von dem sich daraus ergebenden Gesamtbetrag einen Betrag i.H. der Klageforderung von 17.948 € schuldig geblieben seien. Damit hatten sie gerade keine Teilforderung geltend gemacht, sondern die gesamte von ihnen noch beanspruchte Nutzungsentschädigung für den streitigen Zeitraum eingeklagt.

Dieser einheitliche (Gesamt-)Anspruch war auch hinreichend bestimmt. Denn entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts waren die Angaben nicht deshalb ungenügend, weil die Kläger nicht für jeden einzelnen Monat aufgeschlüsselt hatten, welcher Betrag unter Berücksichtigung der von den Beklagten geleisteten Zahlungen jeweils noch als restliche Nutzungsentschädigung begehrt wurde. Diese Angaben waren nicht erforderlich, weil sie weder für den Entscheidungsumfang des Gerichts noch zur Ermittlung der Rechtskraft einer späteren gerichtlichen Entscheidung oder eine Zwangsvollstreckung von Bedeutung waren.

Strafrecht

Gericht: BGH	Subjektive Voraussetzungen der Hehlerei	StGB
Aktenzeichen: 3 StR 364/12		§ 259
Datum: 13.11.2012		

	Es spricht regelmäßig der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Karteninhaber die PIN auf der EC-Karte notiert oder gemeinsam mit dieser verwahrt hat, wenn zeitnah nach dem Diebstahl der Karte und Eingabe der PIN an Geldausgabeautomaten Bargeld abgehoben wird. Es kann ausgeschlossen werden, dass Dritte das PIN-Verschlüsselungssystem "knacken" können.
---	---

1. Angeklagter B.

Nach den Feststellungen kaufte der Angeklagte B. 90 vom Gut Sch. durch insgesamt drei Taten gestohlene Solarmodule entweder an oder er verschaffte sie sich in sonstiger Weise, um sie für sich zu verwenden. Er baute die Module in eine Fotovoltaikanlage ein, die er auf dem Gelände seines Gartencenters in M. betrieb. Dabei war ihm bewusst, dass die Module "aus einer rechtswidrigen Tat" stammten.

Die Lösung:

Damit sind jedenfalls die subjektiven Voraussetzungen des § 259 I StGB nicht belegt. Der Tatbestand der Hehlerei setzt neben der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern, den zumindest bedingten Vorsatz des Täters unter anderem dahin voraus, dass die Sache durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete Vortat erlangt ist. Hierzu zählen z.B. nicht der Versicherungsbetrug und der Versicherungsmissbrauch. Weder den getroffenen Feststellungen noch dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe lässt sich entnehmen, dass der Angeklagte B. bezüglich der Diebstähle oder einer sonstigen tauglichen Vortat zumindest bedingten Vorsatz hatte. Das allein festgestellte Bewusstsein, dass die Sache aus irgendeiner rechtswidrigen Tat stammt, genügt demgegenüber nicht.

2. Angeklagte P. und S.

Nach den Feststellungen waren die Angeklagten P. und S. im Begriff, Solarmodule, die zuvor gestohlen worden waren, aus einer Garage in einen Transporter zu laden. Sie wurden während dieser Tätigkeit festgenommen.

Die Lösung:

Hierdurch sind bereits die objektiven Voraussetzungen der § 259 I, III, §§ 22, 23 StGB nicht dargetan; insbesondere ist das unmittelbare Ansetzen zu einer der in § 259 I StGB unter Strafe gestellten Tathandlungen nicht belegt. Das Landgericht hat das Verhalten der Angeklagten - ohne nähere Begründung - dahin gewürdigt, sie hätten versucht, die Module entweder sich selbst oder einem Dritten zu verschaffen. Dem kann nicht gefolgt werden. Sich-Verschaffen ist die Herstellung eigener Herrschaftsgewalt über die Sache im Einverständnis mit dem Vortäter. Der Hehler muss die Sache zur eigenen Verfügungsgewalt erlangen, so dass er über die Sache als eigene oder zu eigenen Zwecken verfügen kann und dies auch will. Einem Dritten verschafft der Täter die Sache, wenn er z.B. die Diebesbeute unmittelbar vom Vortäter an den Dritterwerber vermittelt. Diese Voraussetzungen sind den Feststellungen nicht zu entnehmen. Die Urteilsgründe enthalten insbesondere keine Angaben zu den für die rechtliche Bewertung maßgebenden weiteren Umständen der Tat, etwa dazu, welchen Zweck die Angeklagten mit dem Einladen der Module in den Transporter verfolgten. So bleibt beispielsweise im Dunkeln, ob die Angeklagten möglicherweise lediglich dem Vortäter - unter Umständen dem Dieb - in der Absicht Hilfe leisteten, diesem die Vorteile der Tat zu sichern. In diesem Fall käme nicht eine Strafbarkeit wegen eines Hehlereidelikts, sondern gegebenenfalls wegen Begünstigung nach § 257 StGB in Betracht.

Assessor-Crash-Kurs Frühjahr 2013:

- Z I und Z II (13. und 14.04.2013; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- Zivilrechtliche Anwaltsklausur (27.04.2013; Dozent RA J. Wigand)
- ÖR I und II (11. und 12.05.2013; Dozent RiVG Dr. Tobias Trierweiler)
(Dieser Kurs basiert auf den Formalien des Bundeslandes Hessen.)
- S I - Anklageschrift (25.05.2013; Dozent Ri Dr. Jan Helmrich)
- S II - Urteil und Revision (08. und 09.06.2013; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr u.a.)

Gesucht: High-Potentials

Berufseinstieg oder Kanzleiwechsel

Auch und gerade für einen High-Potential sind die Möglichkeiten, die der Arbeitsmarkt in internationalen Großkanzleien und Kanzlei-Boutiquen sowie Unternehmen bietet, kaum zu überblicken.

Hervorragende Perspektiven

Derzeit bieten sich auf dem Arbeitsmarkt vor allem im Bereich Wirtschafts- und Arbeitsrecht sehr viele sehr gute Perspektiven. Seien Sie nicht zu früh mit einem Übernahmeangebot einer Kanzlei zufrieden, in welcher Sie Ihr Referendariat absolviert haben. Halten Sie die Augen für andere - u. U. bessere - Alternativen offen.

Unsere Kooperationspartner haben einen Überblick über den juristischen Arbeitsmarkt

Welche Kanzlei passt - auch vor dem Hintergrund Ihrer Persönlichkeit und der Unternehmenskultur der Kanzlei - am besten zu Ihnen? Professionelle Berater können Ihnen wertvolle Hilfe bei einem gelungenen Berufseinstieg leisten.

Derzeit werden Volljuristen in folgenden Bereichen gesucht:

Arbeitsrecht

Alle Bereiche des Gesellschaftsrechts (M & A)

Steuerrecht

Kapitalmarktrecht

Ihre Qualifikationen:

Abschluss 2. Examen innerhalb 4 Monaten: Prädikat im 1. Examen, sehr gute Englisch-Kenntnisse, L.L.M. oder Dr. von Vorteil und Erfahrungen bzw. Studienschwerpunkte in o.g. Bereichen

Bei abgeschlossenem 2. Examen: mind. 16 Punkte in Summe, keine Note unter 7,5 Punkten; mind. 1 Prädikat meist Bedingung, sehr gute Englisch-Kenntnisse, L.L.M. oder Dr. von Vorteil und Erfahrungen bzw. Studienschwerpunkte in o.g. Bereichen

Richten Sie Ihre Bewerbung an Dr. Schweinberger unter:

info@JuCon-online.net

Ihr Vorteil: Vertraulichkeit und natürlich kostenfrei

Natürlich behandeln wir Ihre Daten streng vertraulich. Die Weitergabe Ihrer Bewerbungsunterlagen erfolgt stets nur nach Absprache mit Ihnen. Unser Angebot ist für Sie in allen Phasen stets kostenfrei.

Anonymität ist gerade bei einem geplanten Kanzleiwechsel unabdingbar!

Gericht: BGH	Zur Bindung des Gerichts an eine Verständigung	StPO § 257c
Aktenzeichen: 1 StR 421/12		
Datum: 25.10.2012		

	Die Bindung des Gerichts an eine Verständigung entfällt gemäß § 257c IV 1 StPO erst dann, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist.
---	--

Dabei liegt die Prüfung und Entscheidung, ob eine mit dem materiellen Recht in Einklang stehende Ahndung auch bei veränderter Beurteilungsgrundlage noch im Rahmen der getroffenen Verständigung möglich ist, im Verantwortungsbereich des Gerichts (vgl. BGH NJW 2012, 3113).

Bei der Beantwortung der Frage, ob die in Aussicht gestellten Strafraumgrenzen auch auf veränderter Beurteilungsgrundlage eine tat- und schuldangemessene Ahndung ermöglichen, kommt dem Gericht wie auch sonst bei Wertungsakten im Bereich der Strafzumessung ein weiterer Beurteilungsspielraum zu, der erst überschritten ist, wenn die zugesagte Strafober- oder die zugesagte Strafuntergrenze nicht mehr mit den Vorgaben des materiellen Rechts in Einklang zu bringen ist. Dies wäre etwa anzunehmen, wenn die Strafraumzusage sich unter Berücksichtigung von neu eingetretenen oder erkannten Umständen so weit von dem Gedanken eines gerechten Schuldausgleichs entfernte, dass sie als unvertretbar erschiene.

Gericht: BGH	Konkurrenzen bei falscher Verdächtigung	StGB § 164
Aktenzeichen: 4 StR 427/12		
Datum: 21.11.2012		

	Die falsche Verdächtigung besteht häufig „naturgemäß“ aus mehreren Teilhandlung.
---	--

1. Wiederholt der Angeklagte bei einer zweiten polizeilichen Vernehmung lediglich die falsche Verdächtigung aus einer vorherigen polizeilichen Vernehmung und zielte er auf dasselbe Verfahren ab, dessen Herbeiführung er bereits bei seiner ersten Vernehmung angestrebt hatte, liegt nur eine Tat im Rechtssinne vor. Der Umstand, dass die zweite Aussage bei einer anderen Polizeidienststelle erfolgte, ändert daran nichts, solange kein neues Verfahren in Gang gesetzt wurde.

2. Ist die falsche Verdächtigung jedoch darauf gerichtet, zwei Personen mit einem Ermittlungsverfahren zu überziehen, ist von einer falschen Verdächtigung in zwei tateinheitlichen Fällen auszugehen.

3. § 164 StGB dient nicht nur dem Schutz von Behörden vor Irreführung, sondern will auch den Einzelnen vor Maßnahmen irreführter Behörden schützen.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Latham & Watkins finanziert pro Durchgang 3 Stipendien !

(Infos auf der JI-Homepage: Bewerben Sie sich – es lohnt sich!)

Linklaters, Ashurst und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse an!

Gericht: BGH	Finalzusammenhang beim Raub (1)	StGB § 249 I
Aktenzeichen: 2 StR 340/12		
Datum: 25.09.2012		

	Allein der Umstand, dass die Wirkungen der ohne Wegnahmeabsicht ausgeübten Gewalt noch andauern und der Täter dies ausnutzt, genügt für die Annahme eines Raubes nicht
---	--

1. Zwischen der Drohung mit oder dem Einsatz von Gewalt und der Wegnahme beim Raub muss eine finale Verknüpfung bestehen; Gewalt oder Drohung müssen das Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme sein. An einer solchen Verknüpfung fehlt es, wenn eine Nötigungshandlung nicht zum Zwecke der Wegnahme vorgenommen wird, sondern der Täter den Entschluss zur Wegnahme erst nach Abschluss dieser Handlung fasst (st. Rspr.).

2. Allein der Umstand, dass die Wirkungen der ohne Wegnahmeabsicht ausgeübten Gewalt noch andauern und der Täter dies ausnutzt, genügt für die Annahme eines Raubes nicht (vgl. BGH NStZ 2009, 325 f.).

Gericht: BGH	Finalzusammenhang beim Raub (2)	StGB § 249 I
Aktenzeichen: 4 StR 174/12		
Datum: 25.10.2012		

	Der Finalzusammenhang des Raubes kann vorliegen, wenn die Gewaltanwendung zwar nicht mehr andauert, aber noch in der Weise fortwirkt, dass sie als aktuelle Drohung erneuter Gewaltanwendung auf das Opfer einwirkt. Eine andere Beurteilung kann geboten sein, wenn sich das Tatopfer (nur noch) in einem Zustand der allgemeinen Einschüchterung befindet.
--	--

1. Der Tatbestand des Raubes erfordert den Einsatz von Gewalt oder einer Drohung als Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme einer Sache (st. Rspr.). Wird die Nötigung zunächst mit einer anderen Zielrichtung vorgenommen und nutzt der Täter sie erst im Anschluss zu einer Wegnahme aus, ist der Tatbestand des Raubes erfüllt, wenn die Gewalt zum Zeitpunkt der Wegnahme noch andauert oder als aktuelle Drohung erneuter Gewaltanwendung auf das Opfer einwirkt und der Täter diesen Umstand bewusst dazu ausnutzt, dem Opfer, das sich dagegen nicht mehr zu wehren wagt, die Beute wegzunehmen (vgl. BGHSt 32, 88, 92).

2. Eine andere rechtliche Beurteilung kommt nur dann in Betracht, wenn die Gewaltanwendung nicht mehr andauert, sondern nur noch in der Weise fortwirkt, dass sich das Tatopfer (nur noch) in einem Zustand der allgemeinen Einschüchterung befindet (vgl. BGH NStZ 2003, 431).

Assessor-Kurse von *Jura Intensiv*

**Manche Anbieter lassen sich FÜRSTLICH entlohnen
und freuen sich darüber KÖNIGLICH ...**

**Bei *Jura Intensiv* finden Sie durchgängig faire Preise,
landesspezifischen Unterricht und überschaubare Gruppen.**

Sie sind doch nicht KRÖSUS, oder?!

Am 13. April starten unsere Assessor-Crash-Kurse.



Wir fechten Ihre Prüfung für Sie aus!

**Kompetente Hilfe bei allen Fragen des
Hochschul- und Prüfungsrechts**



Rechtsanwalt Lars Bretttschneider ist seit vielen Jahren als Repetitor für Öffentliches Recht tätig. Er kennt daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis. Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Anwalts- und Notarkanzlei

BRETTTSCHNEIDER & MICHAELIS-HATJE

Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■ Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408

info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTTSCHNEIDER
Rechtsanwalt und Notar

KARIN MICHAELIS-HATJE
Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTTSCHNEIDER
Rechtsanwalt
Repetitor für Öff. Recht

Öffentliches Recht

Gericht: BVerfG	Verfassungswidrigkeit des Verbots der Sukzessivadoption bei Lebenspartnern	BGB
Aktenzeichen: 1 BvL 1/11 u.a.		§ 1742
Datum: 19.02.2013		

	Die Nichtzulassung der sukzessiven Adoption angenommener Kinder eingetragener Lebenspartner durch den anderen Lebenspartner verletzt sowohl die betroffenen Kinder als auch die betroffenen Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung. Bis zu einer Neuregelung ist das LPartG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Sukzessivadoption auch für eingetragene Lebenspartnerschaften möglich ist.
---	---

Sachverhalt: Die Beschwerdeführerin des Verfahrens 1 BvR 3247/09 gründete im Jahr 2005 eine Lebenspartnerschaft und lebt seitdem mit ihrer Lebenspartnerin in einem gemeinsamen Haushalt. Ihre Lebenspartnerin hatte zuvor ein in Bulgarien geborenes Kind adoptiert. Im Jahr 2008 stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Adoption dieses Kindes. Die Fachgerichte lehnten den Antrag ab. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügte die Beschwerdeführerin die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 3 I und Art. 6 I GG.

Die Beteiligten des Verfahrens 1 BvL 1/11 gründeten im Dezember 2002 eine Lebenspartnerschaft. Einer der Lebenspartner hatte kurz zuvor ein in Rumänien geborenes Kind adoptiert. Das Kind lebt im gemeinsamen Haushalt der Beteiligten, die die elterliche Betreuung gemeinsam übernehmen. Der andere Lebenspartner beabsichtigte ebenfalls erfolglos, das Kind zu adoptieren. Das Hanseatische OLG setzte das Verfahren aus und legte dem BVerfG die Frage zur Entscheidung vor, ob die Verwehrung der sukzessiven Adoption durch den Lebenspartner des zunächst Annehmenden gem. § 9 VII LPartG mit dem GG vereinbar ist.

Nach derzeit geltendem Recht ist die Adoption des leiblichen Kindes des eingetragenen Lebenspartners möglich (sog. Stiefkindadoption, § 9 VII LPartG). Nicht eröffnet ist hingegen die hier in Rede stehende Adoption des vom eingetragenen Lebenspartner angenommenen Kindes (sogenannte Sukzessivadoption). Ehegatten wird demgegenüber nach § 1742 BGB sowohl die Möglichkeit der Stiefkindadoption als auch die der Sukzessivadoption eingeräumt.

Das BVerfG hat die Nichtzulassung der Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner nun für verfassungswidrig erklärt.

Die Lösung:

Die Nichtzulassung der sukzessiven Adoption angenommener Kinder eingetragener Lebenspartner durch den anderen Lebenspartner verletzt sowohl die betroffenen Kinder als auch die betroffenen Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung. Der Gesetzgeber hat bis zum 30.6.2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis dahin ist das Lebenspartnerschaftsgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Sukzessivadoption auch für eingetragene Lebenspartnerschaften möglich ist.

Generell soll zwar mit der Beschränkung von Sukzessivadoptionen der Gefahr entgegengewirkt werden, dass ein Kind konkurrierenden Elternrechten ausgesetzt ist, die widersprüchlich ausgeübt werden könnten. Diese Gefahr kann jedoch für gering gehalten werden, wenn es sich bei den Eltern um Ehepartner handelt. Die Adoption durch den eingetragenen Lebenspartner unterscheidet sich nicht von der durch den Ehepartner. Insbesondere ist die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichermaßen auf Dauer angelegt und durch eine verbindliche Verantwortungsübernahme geprägt wie eine Ehe. Der Ausschluss der Sukzessivadoption ist auch nicht damit zu rechtfertigen, dass dem Kind das Aufwachsen mit gleichgeschlechtlichen Eltern schade. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können wie die einer Ehe.

Nach Einschätzung der angehörten Sachverständigen ist die Sukzessivadoption in den vorliegenden Konstellationen geeignet, stabilisierende entwicklungspsychologische Effekte zu entfalten. Ferner verbessert sie die Rechtsstellung des Kindes bei Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Trennung oder Tod. Dies betrifft zum einen das Sorgerecht, das dann im Fall der Trennung unter Berücksichtigung des Kindeswohls von Fall zu Fall angemessen geregelt werden kann. Zum anderen gilt dies in materieller Hinsicht, denn ein Kind profitiert von der doppelten Elternschaft insbesondere in unterhalts- und erbrechtlicher Hinsicht. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass jeder Adoption - auch der Sukzessivadoption - eine Einzelfallprüfung vorausgeht.

Das Recht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung, das Elterngrundrecht und das Familiengrundrecht sind hingegen - für sich genommen - nicht verletzt. Die Grenzen des dem Gesetzgeber zustehenden Spielraums sind hier nicht überschritten. Die betroffenen Kinder sind nicht elternlos, sondern haben einen Elternteil im Rechtssinne. Zudem hat der Gesetzgeber anderweitig Sorge dafür getragen, dass der Lebenspartner des Adoptivelternteils in gewissem Umfang elterliche Aufgaben wahrnehmen kann, indem ihm praktisch wichtige elterntypische Befugnisse verliehen werden.

Zwar schützt Art. 6 II 1 GG nicht nur verschiedengeschlechtliche Eltern, sondern auch zwei Elternteile gleichen Geschlechts. Jedoch begründet ein allein soziales-familiäres Elternverhältnis zum Kind des Lebenspartners keine verfassungsrechtliche Elternschaft. Träger des verfassungsrechtlichen Elternrechts können grundsätzlich nur Personen sein, die in einem durch Abstammung oder durch einfachgesetzliche Zuordnung begründeten Elternverhältnis zum Kind stehen. Außerdem steht dem Gesetzgeber bei der rechtlichen Ausgestaltung der Familie ein Spielraum zu. Dieser ist durch die Verwehrung der Sukzessivadoption nicht überschritten. Der Gesetzgeber ist durch Art. 6 I GG nicht verpflichtet, in jedem Fall einer faktischen Eltern-Kind-Beziehung das volle Elternrecht zu gewähren.

Arbeitsrecht

Gericht: BAG	Diskriminierung bei Stellenausschreibung für Berufsanfänger	AGG § 15
Aktenzeichen: 8 AZR 429/11		
Datum: 24.01.2013		

	Sucht ein öffentlicher Arbeitgeber in einer an "Berufsanfänger" gerichteten Stellenanzeige für ein Traineeprogramm "Hochschulabsolventen" und lehnt er einen grds. geeigneten 36-jährigen Bewerber mit Berufserfahrung ab, so indiziert dies eine Benachteiligung dieses Bewerbers wegen seines Alters. Der Arbeitgeber kann dieses Indiz allerdings widerlegen, wenn er darlegt, dass der Bewerber wegen seiner im Vergleich zu den Mitbewerbern schlechteren Examensnote nicht in die Bewerberauswahl einbezogen worden ist.
---	--

Sachverhalt: Die beklagte Charité, Universitätsmedizin Berlin, hatte folgende Stellenanzeige aufgegeben:

„Die Charité hat in den kommenden Jahren einen relevanten Bedarf an Nachwuchsführungskräften. Um diesen abzudecken, gibt es ein spezielles Programm für Hochschulabsolventen/Young Professionals: Traineeprogramm an der Charité. Dabei sollen jährlich zunächst zwei Hochschulabsolventen rekrutiert und dem Programm (...) zugeführt werden. Da es sich per definitionem um Berufsanfänger handelt, stehen neben den erworbenen Fähigkeiten vor allem die persönlichen Eigenschaften im Mittelpunkt.“

Der damals 36-jährige Kläger bewarb sich auf die Stelle. Er hatte nach dem ersten und zweiten juristischen Staatsexamen bei einer Rechtsschutzversicherung eine fünfköpfige Juristengruppe geleitet und war als Rechtsanwalt tätig gewesen. Die Beklagte lud ihn nicht zum Assessment-Center an und erteilte ihm eine Absage. Hierin sah der Kläger eine Benachteiligung wegen seines Alters und verlangte von der Beklagten eine Entschädigung.

Die Beklagte bestritt eine Diskriminierung und machte geltend, sie habe eine Auswahl nach den Examensnoten getroffen und nur Bewerber mit Examensnoten von "gut" oder "sehr gut" in Betracht gezogen.

Arbeitsgericht und LAG wiesen die Klage ab. Auf die Revision des Klägers hob das BAG die Vorentscheidungen auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurück.

Die Lösung:

Es kann noch nicht abschließend entschieden werden, ob der Kläger gegen die Beklagte einen Entschädigungsanspruch nach dem AGG wegen Diskriminierung im Bewerbungsverfahren hat.

Der Umstand, dass die Beklagte als öffentliche Arbeitgeberin "Berufsanfänger" für ein Traineeprogramm gesucht und die Bewerbung des berufserfahrenen 36-jährigen Klägers abgelehnt hat, stellt ein Indiz für eine Benachteiligung wegen des Alters dar. Die Beklagte trägt deshalb die Beweislast dafür, dass ein solcher Verstoß nicht vorgelegen hat.

Die Beklagte könnte dieses Indiz allerdings widerlegen, wenn sie tatsächlich nur die Bewerber mit den besten Examensnoten in die Bewerberauswahl einbezogen hätte, weil sie als öffentliche Arbeitgeberin gem. Art. 33 II GG

Stellen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber zu besetzen hatte.

Der Kläger hat eine solche Bewerberauswahl durch die Beklagte bestritten. Daher war die Sache zur weiteren Sachaufklärung und erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurückzuverweisen.

Anm.: Der JUVE-Verlag hat am 24.1.2013 berichtet, dass der Kläger des vorliegenden Verfahrens auch einige Großkanzleien wegen Altersdiskriminierung verklagt hat. Dabei soll er jeweils geltend gemacht haben, dass es eine Diskriminierung älterer Bewerber darstelle, wenn **Anwälte** mit einer **Berufserfahrung von null bis zu drei Jahren** gesucht würden. Das ArbG Köln hat am 23.1.2013 eine dieser Klagen abgewiesen (Az. 3 Ca 3734/12). Am gleichen Tag entschied das LAG Köln in einem ähnlichen Fall zugunsten einer der beklagten Großkanzleien (Az. 3 Sa 686/12).

Gericht: ArbG Berlin	Ohne Abmahnung auch keine fristlose Eigenkündigung	BGB § 314 II
Aktenzeichen: 28 Ca 16836/12		
Datum: 04.01.2013		

	Auch eine fristlose Eigenkündigung des Arbeitnehmers aus wichtigem Grund (§ 626 Abs. 1 BGB) wegen Vertragsverletzung des Arbeitgebers setzt in aller Regel dessen vorherige vergebliche Abmahnung voraus. Das ergibt sich aus § 314 II 1 BGB. Die Abmahnung ist selbst bei monatelanger Heranziehung zu Überstunden in einem Umfang, der die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes überschreitet, nicht ohne weiteres entbehrlich.
---	---

Sachverhalt: Der beklagte Arbeitnehmer war bei der klagenden Arbeitgeberin als Finanzbuchhalter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis konnte ausweislich des Arbeitsvertrags mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Am 30.10.2012 teilte der Arbeitnehmer dem Vorstand der Beklagten mit, dass er mit sofortiger Wirkung aus der Firma austreten wolle. Sein neuer Arbeitgeber sei auch bereit, für die nächsten drei Monate eine Zeitarbeitskraft zu seiner Vertretung zu finanzieren. Weiter hieß es in dem Schreiben:

"Ich persönlich kann nicht verstehen warum S. mich zwingend im Unternehmen halten möchte. Sie weiß, dass ich das Arbeitspensum im laufenden Jahr nur durch - inzwischen etwa 750 (!) - Überstunden leisten konnte. Darüber hinaus habe ich sowohl in Krankheit gearbeitet, als auch die Krankheitsfälle meiner Kinder durch meine Frau abfangen lassen."

Als die Arbeitgeberin sich weigerte, den Arbeitnehmer freizustellen, erklärte dieser am 31.10.2012 die fristlose und hilfweise die fristgemäße Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Die gegen die fristlose Kündigung gerichtete Klage der Arbeitgeberin hatte vor dem Arbeitsgericht Erfolg.

Die Lösung:

Der Arbeitnehmer hat das Arbeitsverhältnis nicht wirksam außerordentlich gekündigt. Die geltend gemachte monatelange Heranziehung zu Überstunden in einem Umfang, der die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes überschreitet, kann zwar an sich geeignet sein, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Der Arbeitnehmer hätte das vertragswidrige Verhalten der Arbeitgeberin vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung aber abmahnen müssen.

Das Abmahnerfordernis ergibt sich aus dem im Rahmen der Schuldrechtsnovelle des Jahres 2002 in § 314 II 1 BGB kodifizierten Gebot, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund grds. erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig ist. Dem entspricht, dass die Arbeitsgerichte bereits seit Jahrzehnten darauf bestehen, dass auch der fristlosen Eigenkündigung des Arbeitnehmers eine vergebliche Abmahnung vorauszugehen hat.

Eine solche Abmahnung hat der Arbeitnehmer nicht ausgesprochen. Sie ist insbesondere nicht in dem Schreiben an den Vorstand vom 30.10.2012 zu sehen. Der Arbeitnehmer hat nicht einmal ansatzweise aufgezeigt, dass er die Arbeitgeberin vor seinem Rückzug konkret dazu angehalten hätte, die Grenzen seiner Belastbarkeit im Interesse der Aufrechterhaltung der Arbeitsbeziehung (endlich) zu respektieren und keine weiteren Überstunden mehr anzuordnen. Damit hat er seiner Arbeitgeberin schon keine Gelegenheit gegeben, den Mangel abzustellen.

Assessor-Crash-Kurse bei *Jura Intensiv*

Nur bei uns:

👍 Landesspezifische Unterlagen

Formalien in Urteilen, Beschlüssen, der Anklageschrift und in behördlichen Entscheidungen sind länderspezifisch. Deshalb bietet Ihnen *Jura Intensiv* keine bundeseinheitlichen Massenveranstaltungen, sondern landesspezifische Crash-Kurse für **Hessen und Rheinland-Pfalz**, mit denen Sie sich in der Phase vor den Klausuren in den Formalien nochmals fit machen können. Die Unterlagen sind bewusst knapp gehalten. Sie brauchen kurz vor den Klausuren kein „Nachschlagewerk“, sondern die prägnante Zusammenfassung des nötigen Präsenz-Wissens.

👍 Faire Preise

Bei *Jura Intensiv* zahlen Sie als ehemaliger Teilnehmer für einen Wochenend-Crash-Kurs nur 79,- €, wohingegen Ihnen an anderer Stelle dreiste 160,- € (!!) abgeknöpft werden. Im Interesse der Referendare, die ja meist keine Großverdiener sind, bietet *Jura Intensiv* Ihnen im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse absolut faire Konditionen.

2 Durchgänge pro Jahr:

Mitte April bis Mitte Juni

für die Prüfungstermine Juli, Sept. und Nov. in Hessen und Okt. in RP

Mitte Oktober bis Mitte Dezember

für die Prüfungstermine Jan., März und Mai in Hessen und April in RP

Komplettkurs (8 Tage): ab 299 € *
zusätzlich erhalten alle Komplettbucher 3 JI-Klausurblöcke

* Für aktuelle und ehemalige Teilnehmer von JI; sonst 320 €

Termine für den Frühjahr-Crash-Kurs 2013:

- Z I und Z II (13. und 14.04.2013; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- Zivilrechtliche Anwaltsklausur (27.04.2013; Dozent RA J. Wigand)
- ÖR I und II (11. und 12.05.2013; Dozent RiVG Dr. Tobias Trierweiler)
(Dieser Kurs basiert auf den Formalien des Bundeslandes Hessen.)
- S I - Anklageschrift (25.05.2013; Dozent Ri Dr. Jan Helmrich)
- S II - Urteil und Revision (08. und 09.06.2013; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr u.a.)

Gericht: Hess. LAG	Gesundheitliche Störungen nach Kündigung	BGB § 626
Aktenzeichen: 7 Sa 186/12		
Datum: 01.12.2012		

	Es erscheint nicht ungewöhnlich, dass eine Arbeitnehmerin nach Übergabe einer schriftlichen ordentlichen Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses im Laufe desselben Tages gesundheitliche Störungen wie Übelkeit bis zum Erbrechen, Kopfschmerzen und Weinkrämpfe erleidet, die zu einer zweiwöchigen Arbeitsunfähigkeit führen. Dabei muss es zuvor nicht zu einer "Konfliktsituation" mit einem Vorgesetzten gekommen sein.
---	--

Sachverhalt: Der Beklagte betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei und beschäftigte die Klägerin seit August 2011 als Rechtsanwaltsfachangestellte im wöchentlichen Umfang von 16 Stunden bei einem monatlichen Gehalt von 800 € brutto. Am Morgen des 14.11.2011 übergab die Klägerin dem Beklagten eine schriftliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 30.11.2011. Der Beklagte fragte sie, ob sie bereit sei, unter Abgeltung des noch offenen Urlaubsanspruchs bis dahin zu arbeiten. Die Antwort der Klägerin blieb streitig. Danach verließ der Beklagte die Kanzlei wegen auswärtiger Termine. Bei seiner Rückkehr stellte er fest, dass die Klägerin die in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände (Monitor, Funkmaus und Kaffeemaschine) aus den Büroräumen entfernt hatte.

Einen Tag später ging beim Beklagten eine am Vortag ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Klägerin ein. Danach war die Klägerin bis Ende November 2011 krankgeschrieben. Mit Schreiben vom gleichen Tag kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis seinerseits außerordentlich. Er begründete dies damit, dass die Klägerin an diesem Tag unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben sei und die Gerichtsakte für einen auswärtigen Termin des Beklagten nicht herausgelegt habe. Das vorgelegte Attest, wonach die Klägerin Übelkeit bis zum Erbrechen, Kopfschmerzen sowie Weinkrämpfe erlitten hätte, sei ein Gefälligkeitsattest. Die Klägerin sei nicht krank gewesen, sondern habe die Krankheit vorgetäuscht.

Mit der am 24.11.2011 eingegangenen Klage wandte sich die Klägerin gegen diese Kündigung. Das ArbG gab der Klage statt. Es war der Ansicht, dass der Beklagte das Vortäuschen einer Krankheit nicht bewiesen, insbesondere den Beweiswert der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht erschüttert oder gar entkräftet habe. Die Berufung des Klägers blieb vor dem LAG erfolglos.

Die Lösung:

Angesichts der Tatsache, dass - anders als bei der Klage auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall - im Rahmen der Kündigungsschutzklage dem Arbeitgeber die volle Beweislast für das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung i.S.d. § 626 BGB obliegt, war die Berufung zurückzuweisen.

Es brauchte insofern kein Sachverständigengutachten über den Gesundheitszustand der Klägerin im Zeitraum vom 14. bis 30.11.2011 eingeholt werden. Denn ohne konkrete Hinweise darauf, dass das von der die Klägerin behandelnden Ärztin ausgestellte Attest falsch war, hätte ein solches Gutachten zu einem unzulässigen Ausforschungsbeweis geführt, da erst durch die zu ermittelnden Tatsachen der Vortrag des Beklagten hätte schlüssig werden können.

Außerdem war der Sachvortrag des Beklagten nicht geeignet, den hohen Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern oder gar zu entkräften. So erschien es nicht ungewöhnlich, dass eine Arbeitnehmerin nach Übergabe einer schriftlichen ordentlichen Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses im Laufe desselben Tages gesundheitliche Störungen der von der Klägerin beschriebenen Art erleidet, die zu einer zweiwöchigen Arbeitsunfähigkeit führen. Zwar muss es sich dabei nicht um eine "Konfliktsituation" gehandelt haben. Jedoch kann im Einzelfall auch die Kündigung selbst - auch wegen des im Anschluss daran geführten Gesprächs über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende der Kündigungsfrist - eine Situation darstellen, die zu einer Destabilisierung des kurz zuvor noch stabilen Gesundheitszustandes führen kann.

Dem widersprach auch nicht die Tatsache, dass die Klägerin noch am gleichen Tag ihre persönlichen Gegenstände aus der Kanzlei entfernt hatte. Das Verhalten der Klägerin war nicht gleichzusetzen mit dem Verhalten der Arbeitnehmer in den vom Beklagten herangezogenen Fällen (u.a. BAG Ur. v. 12.3.2009 - 2 AZR 251/07). In den Fällen hatten die Arbeitnehmer nämlich eine Arbeitsunfähigkeit für den Fall angekündigt, dass der Arbeitgeber nicht das gewünschte Verhalten (Genehmigung des Urlaubsgesuchs) zeigen würde. Ein damit vergleichbares Verhalten hatte die Klägerin aber gerade nicht an den Tag gelegt. Sie hatte weder vom Beklagten die Freistellung für den Rest des Arbeitsverhältnisses verlangt noch für den Fall der Ablehnung dieses Begehrens angekündigt, sie werde sich krankschreiben lassen.

Gericht: ArbG Berlin	Busfahrer: Fristlose Kündigung nach positivem Drogenschnelltest	BGB § 626
Aktenzeichen: 31 Ca 13626/12		
Datum: 21.11.2012		

	Ein positiver Drogenschnelltest auf Kokain bei einem Busfahrer begründet den schwerwiegenden Verdacht des Fahrens in einem Zustand der Fahrdienstuntauglichkeit. Dieser berechtigt aufgrund der Schwere der arbeitsvertraglichen Verfehlung auch ohne vorherige Abmahnung zum Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger war seit 2006 bei der Beklagten als Busfahrer beschäftigt. Am 15.8.2012 meldeten sich einige Fahrgäste bei der Polizei. Sie gaben an, der Kläger habe Ampeln bei Rot überfahren, einen Radfahrer in nötiger Form bedrängt und Fahrgäste, die ihn auf seinen Fahrstil angesprochen hätten, beschimpft. Die Polizei hielt den Bus daraufhin an und führte beim Kläger u.a. einen Drogenschnelltest durch, der den Konsum von Kokain anzeigte.

In einem Personalgespräch räumte der Kläger zunächst ein, am vergangenen Sonntag zusammen mit Freunden Kokain konsumiert zu haben. Später widerrief er diese Aussage und bestritt die von den Fahrgästen behaupteten Fahrmanöver. Lediglich aufgrund der schweren Drucksituation habe er die Vorwürfe bestätigt. Im Übrigen bestritt er auch, dass ein Drogenschnelltest den Konsum von Kokain nachweisbar anzeige.

Die Beklagte kündigte dem Kläger fristlos. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Arbeitsgericht keinen Erfolg.

Die Lösung:

Die Beklagte hat das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger wirksam außerordentlich gekündigt. Die Kündigung ist als Verdachtskündigung gerechtfertigt.

Der Verdacht des Fahrens unter Einfluss von Betäubungsmitteln in einem Zustand der Fahrdienstuntauglichkeit ist geeignet einen wichtigen Grund i.S.d. § 626 I BGB darzustellen. Im Streitfall liegen die Voraussetzungen für die Annahme eines solchen Verdachts vor. Der Kläger ist Busfahrer. Der Verdacht eines Fahrens unter Drogeneinfluss stellt einen Verstoß gegen elementare Hauptleistungspflichten dar.

Der Verdacht ist auch durch objektive Tatsachen begründet, da der durch die Polizei durchgeführte Drogenschnelltest ein positives Ergebnis aufwies. Mit dem pauschalen Bestreiten der Aussagefähigkeit des Drogenschnelltestes kann der Kläger den Verdacht nicht entkräften. Es hätte vielmehr substantiierter Anhaltspunkte bedurft, warum dem grundsätzlich durch die Polizei benutzten Drogenschnelltest keine derart gewichtige Aussagefähigkeit zukommen soll bzw. welche persönlichen Umstände auf Seiten des Klägers zur Annahme führen könnten, das Ergebnis spreche nicht für einen Konsum von Kokain.

Der Verdacht ist auch dringend. So hat der Kläger den Drogenkonsum anfangs glaubhaft eingeräumt. Für den Verdacht spricht schließlich auch die von den Fahrgästen bemängelte Fahrweise des Klägers und das Ergebnis des Drogenschnelltests.

Die JuCon bietet Ihnen Hilfe beim Berufseinstieg.

Wir haben mehrere Kooperationspartner, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen und die den juristischen Arbeitsmarkt sehr gut kennen.

Starten Sie in das Berufsleben mit dem guten Gefühl, sich richtig informiert zu haben – „trial and error“ können Sie sich nicht leisten!

Schaffen Sie einen optimalen Berufseinstieg – wir helfen Ihnen gerne!

Frühester Bewerbungstermin: ca. 4 Monate vor dem Berufseinstieg.

Melden und bewerben Sie sich bei Dr. Schweinberger.

Natürlich kostenlos unter info@jucon-online.net

Sozialrecht

Gericht: SG Berlin	Verletzung während Raucherpause ist kein Arbeitsunfall	SGB VII § 8 I
Aktenzeichen: S 68 U 577/12		
Datum: 23.01.2013		

	Das Rauchen ist eine persönliche Angelegenheit ohne sachlichen Bezug zur Berufstätigkeit. Eine auf dem Weg von und zur Raucherpause am Arbeitsplatz erlittene Verletzung ist deshalb nicht der unfallversicherungsrechtlich geschützten Tätigkeit zuzurechnen. Daher besteht bei einer Verletzung auch kein Anspruch auf Heilbehandlung, Verletztengeld oder Rente gegen die gesetzliche Unfallversicherung.
---	---

Sachverhalt: Die Klägerin arbeitete als Pflegehelferin in einem Seniorenheim. Im Januar 2012 ging sie wegen des im Gebäude geltenden Rauchverbots auf eine Zigarette vor die Tür. Auf dem Rückweg zu ihrem Arbeitsplatz stieß sie in der Eingangshalle mit dem Hausmeister zusammen. Dieser verlor einen Eimer Wasser, die Klägerin rutschte aus und brach sich den rechten Arm.

Die Klägerin meinte, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelte. Sie sei am Arbeitsplatz gestürzt. Den Weg durch die Eingangshalle würde sie täglich mehrmals bei allen möglichen Gelegenheiten zurücklegen. Dass sie in diesem Fall vom Rauchen zurückgekommen sei, dürfe keine Rolle spielen. Die beklagte Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege lehnte dagegen die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Sozialgericht keinen Erfolg.

Die Lösung:

Die Klägerin hat keinen Arbeitsunfall erlitten.

Arbeitsunfälle sind nach § 8 I 1 SGB VII lediglich Unfälle infolge einer versicherten Tätigkeit, d.h. dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen sein muss. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn der Weg von und zur Raucherpause ist nicht der unfallversicherungsrechtlich geschützten Tätigkeit der Klägerin zuzurechnen. Es ist ihre freie Privatentscheidung, ob sie zum Rauchen geht oder nicht. Ein Bezug zur beruflichen Tätigkeit besteht nicht.

Das Rauchen ist auch nicht mit der grds. unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehenden Nahrungsaufnahme vergleichbar. Essen und Trinken sind notwendig, um die Arbeitskraft aufrechtzuerhalten. Beim Rauchen handelt es sich hingegen um den Konsum eines Genussmittels und damit um eine Handlung aus dem persönlichen, nicht dem beruflichen Lebensbereich. Deshalb ist zwar der Weg zur Kantine versichert, nicht aber der Weg zur Raucherpause.

Anm.: Ein Arbeitsunfall setzt gem. § 8 I 1 SGB VII voraus, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Nicht jede Tätigkeit im Laufe eines Arbeitstages steht daher unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

So hat das SG Berlin am 21.10.2011 (Az.: S 98 U 178/10) entschieden, dass das Sich-Verschlucken beim Schlecken von Speiseeis und ein dadurch verursachter Herzinfarkt auf dem Heimweg von der Arbeit keinen Arbeitsunfall darstellt. Zwar sei grds. der Weg von und zur Arbeit versichert. Eis werde jedoch allein zum Genuss verzehrt, so dass es an einem sachlichen Zusammenhang zwischen der Handlung und der Berufstätigkeit fehle.

Anders hat das BSG den Einkauf von Lebensmitteln in der Mittagspause beurteilt (Urt. v. 11.5.1995 - 2 RU 30/94): Der Fußweg in der Mittagspause zwecks Besorgung von Nahrungsmitteln zum alsbaldigen Verzehr im Beschäftigungsbetrieb stehe in innerem Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit. Eine Angestellte, die sich auf dem Rückweg vom Einkaufen das Knie gebrochen hatte, war deshalb unfallversichert.

Gesetzgebung: Neues Bundeswahlgesetz



Kommentierung und Erläuterung des neuen Bundeswahlgesetzes von Dr. Dirk Kues.

Aktueller als bei Jura Intensiv können Sie nicht informiert sein!

Liebe (ehemalige) Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer,

der Deutsche Bundestag hat am 21.2.2013 das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) beschlossen, das am 01.03.2013 auch vom Deutschen Bundesrat gebilligt wurde. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung durch den Bundespräsidenten in Kraft.

Das Gesetz beruht in den examensrelevanten Passagen auf dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/11819), geringfügig abgeändert durch die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (BT-Drs. 17/12417).

Vorrangige Regelungsziele des Gesetzgebers sind die Vermeidung des Phänomens des sog. negativen Stimmengewichts sowie die Vermeidung von Überhangmandaten (BT-Drs. 17/11819, S. 1).

Beim sog. negativen Stimmengewicht führt die Abgabe von Zweitstimmen für eine Partei in einem Bundesland dazu, dass die gleiche Partei in einem anderen Bundesland Sitze auf der Landesliste verliert.

Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei in einem Bundesland mehr Wahlkreise gewinnt und damit mehr Sitze im Parlament erringt, als ihr nach der Anzahl der Zweitstimmen zustehen.

Mit den Gesetzesänderungen will der Gesetzgeber letztlich einem Urteil des BVerfG gerecht werden, welches mehrere Bestimmungen des BWahlG für verfassungswidrig erklärt hat (BVerfG, Urteil vom 25.7.2012, Az.: 2 BvF 3/11 u.a., RA 2012, 503 ff.).

Um diese Ziele zu erreichen, hat der Gesetzgeber primär § 6 BWahlG reformiert. Die dort normierte Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag unter Zugrundelegung des Zweitstimmenergebnisses der Parteien erfolgt nunmehr in einem zweistufigen Verfahren:

Auf der 1. Stufe wird jedem Bundesland unter Zugrundelegung seiner Bevölkerungszahl ein Sitzkontingent im Deutschen Bundestag zugewiesen, das auf die in dem Bundesland angetretenen Parteien zu verteilen ist (BT-Drs. 17/11819, S. 9f.).

Auf der 2. Stufe wird die Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag so lange erhöht, bis alle auf der 1. Stufe angefallenen Überhangmandate auf Listenmandate der Partei angerechnet und damit ausgeglichen werden können. Der Gesetzgeber hat sich damit für einen Vollaussgleich aller Überhangmandate entschieden, was vom BVerfG nicht zwingend gefordert worden war. Die Gesamtzahl der Sitze wird sodann zunächst auf die Parteien verteilt und innerhalb der Parteien wiederum auf deren Landeslisten. Bei der Verteilung auf die Landeslisten erhält jede Partei mindestens so viele Sitze, wie sie in dem jeweiligen Bundesland Wahlkreise gewonnen hat, damit keine Überhangmandate verbleiben (BT-Drs. 17/11819, S. 11).

Zu den examensrelevanten Neuerungen im Einzelnen:

Änderung des § 6 BWahlG:

Absatz 1:

„Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gem. § 20 Abs. 3 oder von einer Partei vorgeschlagen ist, die nach Abs. 3 bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt wird oder für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt sind.“

Kommentar:

§ 6 I 2 BWahlG löst das Problem der sog. „Berliner Zweitstimmen“. Es handelt sich um die Situation, dass die Erststimme für einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgegeben wird, die Zweitstimme aber an eine Partei geht, welche die 5%-Hürde des § 6 III 1 BWahlG nicht schafft. Da in einem solchen Fall die Verrechnung von Erst- und Zweitstimme gem. § 6 IV 1 BWahlG nicht möglich ist, bleibt die Zweitstimme unberücksichtigt (BT-Drs. 17/11819, S. 15f.).

Absatz 2:

„In einer ersten Verteilung wird zunächst die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) in dem in Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren den Ländern nach deren Bevölkerungsanteil (§ 3 Abs. 1) und sodann in jedem Land die Zahl der dort nach Abs. 1 Satz 3 verbleibenden Sitze auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Zweitstimmen den Landeslisten zugeordnet. Jede Landesliste erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer erhaltenen Zweitstimmen durch einen Zuteilungsdivisor ergeben...“

Kommentar: § 6 II 1 BWahlG sieht die Bildung von Ländersitzkontingenten vor (1. Stufe der Sitzverteilung, BT-Drs. 17/11819, S. 9f.). Zunächst wird jedem Bundesland unter Zugrundelegung seiner Bevölkerungszahl eine Anzahl an Bundestagssitzen zugeteilt. Ausländische Bewohner des Bundeslandes bleiben gem. § 3 I 2 BWahlG unberücksichtigt. Dieses Sitzkontingent eines Bundeslandes wird sodann auf die in dem Bundesland angetretenen Parteien verteilt. Maßgeblich für die Verteilung ist der Zweitstimmenanteil der Parteien. Sowohl die Sitzzuteilung an die Bundesländer als auch die Verteilung dieser Sitze auf die Parteien erfolgt gem. § 6 II 2-7 BWahlG durch Anwendung des auch bisher praktizierten Berechnungsmodells des Divisorverfahrens mit Standardrundung nach Sainte-Lague/Schepers (BT-Drs. 17/11819, S. 19).
Durch diese länderweise Verteilung der Sitze auf die Landeslisten der Parteien wird vermieden, dass sich Stimmenverluste oder Stimmengewinne einer Partei in einem Bundesland auf die Sitzverteilung in einem anderen Bundesland auswirken. Auf diesem Weg will der Gesetzgeber folglich das Phänomen des sog. negativen Stimmengewichts bekämpfen (BT-Drs. 17/11819, S. 10).

Absatz 3:

„Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationales Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.“

Kommentar: § 6 III BWahlG enthält, inhaltlich unverändert, die sog. 5%-Hürde und die sog. Grundmandatsklausel, die früher in § 6 VI BWahlG normiert waren (BT-Drs. 17/11819, S. 19f.).

Absatz 4:

„Von der für jede Landesliste so ermittelten Sitzzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze (§ 5) abgerechnet. In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Abs. 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen.“

Kommentar: § 6 IV 1 BWahlG bleibt inhaltlich unverändert und verdeutlicht damit weiterhin, dass die Bundestagswahl dem Grunde nach eine Verhältniswahl ist (BT-Drs. 17/11819, S. 20).
§ 6 IV 2 BWahlG ist wortgleich mit dem früheren § 6 V 1 BWahlG. Nach dieser Vorschrift können Überhangmandate anfallen, wenn eine Partei mehr Wahlkreise gewinnt und damit mehr Sitze im Parlament erringt, als ihr nach der Anzahl der Zweitstimmen zustehen. Das gilt jedoch nur für die 1. Stufe der Sitzverteilung. Auf der 2. Stufe der Sitzverteilung gem. § 6 V, VI BWahlG werden die Überhangmandate ausgeglichen, s.u. (BT-Drs. 17/11819, S. 20).

Absatz 5:

„Die Zahl der nach Abs. 1 Satz 3 verbleibenden Sitze wird so lange erhöht, bis jede Partei bei der zweiten Verteilung der Sitze nach Abs. 6 Satz 1 mindestens die bei der ersten Verteilung nach den Abs. 2 und 3 für sie ermittelten zuzüglich der in den Wahlkreisen errungenen Sitze erhält, die nicht nach Abs. 4 Satz 1 von der Zahl der für die Landesliste ermittelten Sitze abgerechnet werden können. Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) erhöht sich um die Unterschiedszahl.“

Kommentar: Mit § 6 V BWahlG beginnt die 2. Stufe der Sitzverteilung (BT-Drs. 17/11819, S. 9-12, 21f.). Die Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag wird so lange erhöht, bis bei der anschließenden Verteilung nach dem bundesweiten Zweitstimmenanteil (§ 6 VI 1 BWahlG) jede Partei die in der 1. Stufe der Sitzverteilung ermittelte Sitzzahl zuzüglich der in der 1. Stufe noch auftretenden Überhangmandate erhält (BT-Drs. 17/11819, S. 21f.). Ganz konkret sind die Sitze, welche die Parteien aufgrund ihres Zweitstimmenanteils in den einzelnen Bundesländern erhalten haben, zu addieren. Dadurch ergibt sich die Gesamtzahl der Sitze, die eine Partei im Deutschen Bundestag aufgrund ihres Zweitstimmenanteils erhält. Zu dieser Gesamtzahl werden die Überhangmandate, die eine Partei in einem Bundesland gem. § 6 IV 2 BWahlG erlangt hat, addiert. Sodann erhalten alle Parteien, die keine Überhangmandate erringen konnten, so lange Ausgleichsmandate, bis bei der Zweitstimmenverteilung gem. § 6 VI 1 BWahlG keine Überhangmandate mehr anfallen. Dazu muss der Zuteilungsdivisor (vgl. § 6 II 2 BWahlG) entsprechend verändert werden. Mit diesem Vorgehen will der Gesetzgeber einerseits sicherstellen, dass eine Partei auf der 2. Stufe der Sitzverteilung mindestens so viele Sitze erhält, wie ihr nach der 1. Stufe der Sitzverteilung zustehen. Andererseits soll die Erhöhung dafür sorgen, dass alle Direktmandate einer Partei auf der 2. Stufe der Sitzverteilung anrechenbar sind, so dass dann keine Überhangmandate mehr anfallen (BT-Drs. 17/11819, S. 21f.).

Absatz 6:

„Die nach Abs. 5 Satz 1 zu vergebenden Sitze werden in jedem Fall bundesweit nach der Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen in dem in Abs. 2 Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren auf die nach Abs. 3 zu berücksichtigenden Parteien verteilt. In den Parteien werden die Sitze nach der Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen in dem in Abs. 2 Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren auf die Landeslisten verteilt; dabei wird jeder Landesliste mindestens die Zahl der in den Wahlkreisen des Landes von der Partei errungenen Sitze zugeteilt. Von der für jede Landesliste ermittelten Sitzzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze (§ 5) abgerechnet. Die restlichen

Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.“

Kommentar:

§ 6 VI 1 BWahlG normiert die sog. Oberverteilung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag auf die nach § 6 III BWahlG zu berücksichtigenden Parteien. Es geht also um die Gesamtzahl der Sitze, die eine Partei im Deutschen Bundestag erhält (BT-Drs. 17/11819, S. 22f.).

§ 6 VI 2 BWahlG normiert die sog. Unterverteilung der zuvor in der Oberverteilung den Parteien zugewiesenen Sitze. D.h. die Gesamtzahl der Sitze für eine Partei im Deutschen Bundestag wird auf ihre Landeslisten verteilt. Für diese Verteilung ist der Zweitstimmenanteil maßgeblich, den die Partei in den einzelnen Bundesländern erreicht hat (BT-Drs. 17/11819, S. 23).

Sowohl Ober- als auch Unterverteilung werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague/Schepers berechnet.

Da einer Partei im Rahmen der Unterverteilung gem. § 6 VI 2 BWahlG mindestens so viele Sitze auf der Landesliste zugeteilt werden wie sie Wahlkreise gewonnen hat, können keine Überhangmandate mehr anfallen.

§ 6 VI 3 BWahlG ist das Gegenstück zu § 6 IV 1 BWahlG. § 6 IV 1 BWahlG betrifft die 1. Stufe der Sitzverteilung, wohingegen § 6 VI 3 BWahlG für die 2. Stufe der Sitzverteilung gilt. Einer Parallelvorschrift zu § 6 IV 2 BWahlG bedarf es hingegen nicht, weil auf der 2. Stufe der Sitzverteilung keine Überhangmandate mehr anfallen (BT-Drs. 17/11819, S. 24).

§ 6 VI 4-6 BWahlG entspricht vollumfänglich der alten Rechtslage. Die systematische Stellung im Gesetz folgt daraus, dass die auf die Landeslisten der Parteien entfallenden Sitze endgültig erst nach der Unterverteilung auf der 2. Stufe der Sitzverteilung feststehen (BT-Drs. 17/11819, S. 24).

Absatz 7:

„Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Abs. 2 bis 6 eine Partei, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Parteien entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie ein Sitz mehr als die Hälfte der Sitze entfällt...“

Kommentar:

Sog. Mehrheitssicherungsklausel, früher in § 6 III BWahlG normiert. Die Partei, welche die Mehrheit der Zweitstimmen erlangt hat, soll auch in jedem Fall die Mehrheit aller Sitze im Deutschen Bundestag haben (BT-Drs. 17/11819, S. 25; BT-Drs. 17/12417, S. 14).

Änderung des § 48 BWahlG:

§ 48 I 2 BWahlG wird aufgehoben.

Kommentar:

§ 48 I 1 BWahlG sieht vor, dass im Falle des Ausscheidens eines Abgeordneten aus dem Deutschen Bundestag ein Nachfolger über die Landesliste berufen wird. Nach dem alten § 48 I 2 BWahlG war dies jedoch nicht zulässig, wenn die betroffene Partei in dem jeweiligen Bundesland Überhangmandate innehatte (Verbot des sog. „Nachrückens in den Überhang“). Denn diese Mandate waren nicht durch den Zweitstimmenanteil der Partei gedeckt. Folglich durfte die betroffene Partei in dem jeweiligen Bundesland so lange keine Listennachfolger berufen, bis die Überhangmandate komplett „abgeschmolzen“ waren.

Da es infolge der Neuordnung des Verteilungsverfahrens keine Überhangmandate mehr gibt, konnte § 48 I 2 BWahlG ersatzlos gestrichen werden (BT-Drs. 17/11819, S. 25f.).

Autor: Dr. Dirk Kues

Erneut: Herausragende Noten der Teilnehmer von *Jura Intensiv*!

Examensfeier der Uni Mainz im Oktober 2012:

Auf der Examensfeier am 26.10.2012 wurde der **Linklaters-Preis** für die drei besten Examensabsolventen der Kampagne Frühjahr 2012 vergeben.

**Alle drei waren Teilnehmer unserer Examenskurse in Mainz,
zwei haben zusätzlich den WuV-Kurs besucht.**

TOP – AKTUELL: 13,46 (Bester!); 11,5 in Heidelberg !!!

Gesetzgebung: Mietrechtsänderungsgesetz



Erklärung der Bundesjustizministerin zum neuen Mietrechtsänderungsgesetz

Der Weg ist frei für Verbesserungen für Vermieter und Mieter, die durch das Mietrechtsänderungsgesetz geschaffen werden. Die Neuregelungen im Mietrecht schaffen Anreize für den Vermieter zur energetischen Sanierung, sie entlasten Mieter bei den Energiekosten, stärken die Position des Mieters bei der Umwandlung von Miete in Eigentum und schaffen Abhilfe gegen das sogenannte Mietnomadentum.

Forderungen nach massiven Eingriffen in das Mietpreisrecht haben im Bundesrat zu Recht keine Mehrheit gefunden. Private Vermieter stellen mehr als 60 Prozent der angebotenen Mietwohnungen zur Verfügung. Sie sind damit die größte Anbietergruppe auf dem deutschen Wohnungsmarkt. Damit es auch in Zukunft Anreize für private Vermieter gibt, in neue Mietwohnungen zu investieren, muss ausufernden Reglementierungen der Mietpreise ein Riegel vorgeschoben werden.

Die energetische Wohnraumsanierung ist ein zentrales Element der Energiewende und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Vierzig Prozent des Energieverbrauchs in Deutschland entfallen auf Gebäude, ein erheblicher Teil auf Mietwohnungen. Die Neuregelungen verteilen die Lasten einer energetischen Modernisierung ausgewogen auf Vermieter und Mieter. Nach einer energetischen Modernisierung, z.B. der Dämmung der Gebäudehülle, profitieren die Mieter insbesondere von geringeren Nebenkosten und höherem Wohnkomfort. Um Anreize für die hierfür erforderlichen Investitionen gerade bei der Vielzahl kleiner Privatvermieter zu schaffen, kann der möglicherweise wegen der Baumaßnahmen bestehende Mietminderungsanspruch bei energetischen Sanierungen künftig erst nach drei Monaten geltend gemacht werden. Der Vermieter kann wie bisher jährlich maximal 11 Prozent der Kosten für die Modernisierungen auf die Miete umlegen.

Auf eine gesetzliche Grundlage wird auch das Contracting gestellt. In Zukunft kann der Vermieter die Beheizung von der Eigenversorgung auf eine gewerbliche Wärmelieferung umstellen, wenn dies für den Mieter kostenneutral ist und ein Effizienzgewinn erzielt wird. Bleibt das Contracting für den Mieter kostenfrei, können die Wärmelieferkosten als Betriebskosten umgelegt werden. Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt, die die Bundesregierung gesondert erlassen wird.

Gerade für private Kleinvermieter ist das neue Instrumentarium gegen „Mietnomaden“ wichtig, denn sie sind am stärksten von Mietbetrügern betroffen. Die Gerichte müssen künftig Räumungssachen vorrangig bearbeiten. Der Mieter kann außerdem vom Gericht verpflichtet werden, eine Sicherheit für die Nutzungsentgelte zu stellen, die während langwieriger Räumungsprozesse auflaufen. Befolgt er diese Anordnung nicht, kann die Wohnung im Eilverfahren geräumt werden. Außerdem kann künftig nach dem Modell der „Berliner Räumung“ der Gerichtsvollzieher beauftragt werden, lediglich den gekündigten Mieter aus dem Besitz der Wohnung zu setzen, ohne gleichzeitig die Einrichtung der Wohnung wegschaffen und einlagern zu müssen. Das „Berliner Modell“ spart Zeit und Geld.

Im Interesse der Mieter werden außerdem Schutzlücken bei der Umwandlung von Wohnraum in Eigentumswohnungen geschlossen. Die Umgehung des Kündigungsschutzes bei der Umwandlung in Eigentumswohnungen nach dem „Münchener Modell“ wird künftig verhindert.

Zum Hintergrund:

Der Entwurf betrifft folgende Regelungskomplexe: Die energetische Modernisierung von Wohnraum, die Förderung des Contracting, die Bekämpfung des Mietnomadentums und den Kündigungsschutz bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen. Zudem werden die Länder ermächtigt, den Anstieg von Bestandsmieten auf lokalen Teilmärkten mit knappem Angebot abzdämpfen.

Im Einzelnen:

I. Energetische Modernisierung

Das Mietrecht muss dafür sorgen, dass Nutzen und Lasten einer energetischen Modernisierung ausgewogen zwischen Vermieter und Mieter verteilt werden.

- Die Vorschriften über die Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (bisher: § 554 BGB) werden reformiert. Größeres Gewicht erhält der neu geschaffene Tatbestand der "energetischen Modernisierung". Er umfasst Maßnahmen, die zur Einsparung von Endenergie in Bezug auf die Mietsache beitragen, etwa die

Dämmung der Gebäudehülle oder den Einsatz von Solartechnik für die Warmwasserbereitung. Das schafft Rechtssicherheit für den investitionswilligen Vermieter. Rein klimaschützende Maßnahmen oder Maßnahmen wie die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach, deren Strom der Vermieter in das öffentliche Stromnetz einspeist, muss der Mieter zwar dulden. Sie berechtigen aber nicht zur Mieterhöhung.

- Energetische Modernisierungen sollen für eine begrenzte Zeit von drei Monaten nicht mehr zu einer Mietminderung (§ 536 BGB) führen. Ist etwa eine Dämmung der Außenfassade mit Baulärm verbunden, ist für die Dauer von drei Monaten die Mietminderung wegen dieser Beeinträchtigung ausgeschlossen. Ab dem vierten Monat kann eine Mietminderung wie bisher geltend gemacht werden, sofern die Baumaßnahme bis dahin nicht abgeschlossen und die Nutzung der Wohnung weiter beeinträchtigt ist. Der vorübergehende Minderungsausschluss gilt nur für energetische Modernisierungen. Bei anderen Modernisierungen (z.B. Modernisierung eines Bades) bleibt es beim unbeschränkten Minderungsrecht. Unberührt bleibt natürlich auch das Recht des Mieters zur Mietminderung, wenn die Wohnung wegen der Baumaßnahmen nicht mehr benutzbar ist.

- Das geltende Recht, dass die Kosten von Modernisierungsmaßnahmen mit jährlich maximal elf Prozent auf die Miete umgelegt werden können, wird nicht verändert (§ 559 BGB). Die Umlagemöglichkeit wird auch für die energetische Modernisierung nicht erhöht. Kosten für Erhaltungsaufwendungen, die mit Modernisierungen verbunden sind, berechtigen nicht zur Mieterhöhung. Dieser Abzugsposten wird im Mieterinteresse künftig ausdrücklich geregelt; diese Klarstellung fehlte im Gesetz bislang.

- Bisher konnte sich der Beginn von Modernisierungsmaßnahmen verzögern, wenn der Mieter vorträgt, dass die gesetzlich vorgesehene Umlage von Modernisierungskosten eine für ihn unzumutbare wirtschaftliche Härte sei. Diese Härtefallprüfung wird in das spätere Mieterhöhungsverfahren verlagert, damit die Modernisierung zunächst ohne Verzögerungen realisiert werden kann. Beruft sich also ein Mieter darauf, dass er nach seinem Einkommen eine spätere Modernisierungsumlage wirtschaftlich nicht verkraften kann, so kann der Vermieter die geplante Maßnahme dennoch durchführen, darf die Miete jedoch nicht erhöhen, sofern sein Einwand berechtigt ist. Das schafft Planungssicherheit in der Bauphase. Der Härteeinwand ist künftig schriftlich und fristgebunden vorzubringen; der Vermieter soll den Mieter in der Ankündigung aber auf Form und Frist hinweisen. Der Härtegrund der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird im Mieterhöhungsverfahren nach Abschluss der Maßnahmen geprüft, auch der Abwägungsmaßstab wird nicht verschärft. Der Mieter behält also seinen umfassenden Schutz vor Mieterhöhungen, die er finanziell nicht tragen kann. Er muss also, wenn der Härtegrund gegeben ist, trotz zu duldender Modernisierung später eine mögliche erhöhte Miete nicht zahlen.

- Die formalen Anforderungen an die Begründungspflichten des Vermieters bei Modernisierungen werden gesenkt, um überzogene Anforderungen zu vermeiden. Der Vermieter kann sich etwa auf anerkannte Pauschalwerte berufen, um die Wärmeleitfähigkeit alter Fenster zu beschreiben, die ausgetauscht werden sollen. Die Rechtsprechung verlangt hier bisher teilweise kostspielige Sachverständigengutachten.

- In den Vorschriften über die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 BGB) wird gesetzlich klargestellt, dass die energetische Ausstattung und Beschaffenheit bei der Bildung der ortsüblichen Vergleichsmiete zu berücksichtigen sind. Energetische Kriterien sollen so künftig auch verstärkt in Mietspiegeln abgebildet werden.

II. Contracting

Mit der Umstellung auf Contracting (gewerbliche Wärmelieferung durch ein spezialisiertes Unternehmen) kann Energie gespart oder effizienter genutzt werden. Vermieter, die bisher in Eigenregie für die Wärmeversorgung ihrer Häuser gesorgt haben, können einen Beitrag zu Klimaschutz und Ressourcenschonung leisten, wenn sie einen gewerblichen Wärmelieferanten beauftragen, der in der Regel in eine neue, sparsamere Heizungsanlage investiert. Die Umlage der Contractingkosten auf den Mieter anstelle der bisherigen Heizkosten, und damit ein Umstellungsanspruch des Vermieters, wird gesetzlich geregelt. Wenn Vermieter von der Wärmeversorgung in Eigenregie auf Wärmelieferung durch einen gewerblichen Anbieter umstellen, können sie die Kosten dieser Wärmelieferung künftig unter folgenden Voraussetzungen als Betriebskosten auf den Mieter umlegen: In der Regel muss der Contractor eine neue Anlage errichten oder die Wärme aus einem Wärmenetz liefern, z.B. als Fernwärme oder aus einem Blockheizkraftwerk. Bei Bestandsanlagen, die noch effizient weiter betrieben werden können, kann er sich auch auf die verbesserte Betriebsführung beschränken. In jedem Fall muss die Umstellung für den Mieter kostenneutral sein. Außerdem muss die Umstellung rechtzeitig zuvor angekündigt werden, damit der betroffene Mieter prüfen kann, ob die Voraussetzungen für eine spätere Umlage der Wärmelieferkosten als Betriebskosten tatsächlich vorliegen.

III. Wirkungsvolles Vorgehen gegen das sogenannte Mietnomadentum

Gegen das sogenannte Mietnomadentum kann durch neue Verfahrensregeln verbessert vorgegangen werden:

- Räumungssachen sind künftig vorrangig von den Gerichten zu bearbeiten: Denn der Vermieter oder Verpächter

kann auch bei wirksamer Kündigung des Vertrags seine Leistung – nämlich die Besitzüberlassung – nicht eigenmächtig zurückhalten. Hier ist eine besonders schnelle Durchführung des Verfahrens erforderlich, um nach Möglichkeit zu vermeiden, dass sich die Klagforderung monatlich um das auflaufende Nutzungsentgelt erhöht, falls der Mieter oder Pächter nicht zahlt. Deshalb sind Räumungsprozesse schneller als andere Zivilprozesse durchzuführen: Sie sind vorrangig zu terminieren; die Fristen zur Stellungnahme für die Parteien sind auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren.

- Mit einer neuen Sicherungsanordnung kann der Mieter in Verfahren wegen Geldforderungen vom Gericht verpflichtet werden, für das während eines Gerichtsverfahrens Monat für Monat auflaufende Nutzungsentgelt eine Sicherheit (z. B. Bürgschaft, Hinterlegung von Geld) zu leisten. Damit soll verhindert werden, dass der Vermieter durch das Gerichtsverfahren einen wirtschaftlichen Schaden erleidet, weil der Mieter am Ende des Prozesses nicht mehr in der Lage ist, die während des Prozesses aufgelaufenen Mietschulden zu bezahlen. Befolgt der Mieter bei einer Räumungsklage wegen Zahlungsverzugs eine vom Gericht erlassene Sicherungsanordnung nicht, kann der Vermieter im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes schneller als bislang ein Räumungsurteil erwirken.

- Die in der Praxis entwickelte "Berliner Räumung" erleichtert die Vollstreckung von Räumungsurteilen. Sie wird auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Hat ein Vermieter vor Gericht ein Räumungsurteil erstritten, soll der Gerichtsvollzieher die Wohnung räumen können, ohne gleichzeitig die – oft kostenaufwendige - Wegschaffung und Einlagerung der Gegenstände in der Wohnung durchzuführen. Die Räumung kann also darauf beschränkt werden, den Schuldner aus dem Besitz der Wohnung zu setzen. Auf diese Weise fällt kein Kostenvorschuss für Abtransport und Einlagerung der in der Wohnung verbleibenden Gegenstände an. Die Haftung des Vermieters für die vom Schuldner zurückgelassenen Gegenstände wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

- Wenn der Gerichtsvollzieher an der Wohnungstür klingelt, um ein Räumungsurteil zu vollstrecken, öffnet manchmal ein Unbekannter die Tür und behauptet, Untermieter zu sein. Da der Vermieter von der Untermiete nichts wusste, kann die Wohnung zunächst nicht geräumt werden, weil das Räumungsurteil nur gegen die Personen wirkt, die im Urteil benannt sind. Ein neuer Anspruch im einstweiligen Verfügungsverfahren gibt dem Vermieter die Möglichkeit, in dieser Situation schnell einen weiteren Räumungstitel auch gegen den unberechtigten Untermieter zu bekommen.

IV. Unterbindung des „Münchener Modells“ bei der Umwandlung von Mietshäusern in Eigentumswohnungen

Der bewährte Mieterschutz bei der Umwandlung von Mietshäusern darf nicht durch das sogenannte Münchener Modell umgangen werden. § 577 a BGB sieht derzeit einen Schutz vor Eigenbedarfskündigungen für drei Jahre vor, wenn Mietshäuser in Wohneigentum umgewandelt und die Wohnungen sodann veräußert werden. Die Landesregierungen können diese Frist für gefährdete Gebiete (Ballungsräume) bis auf zehn Jahre verlängern. Das „Münchener Modell“ ist dadurch geprägt, dass eine Personengesellschaft (z.B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) ein Mietshaus von vorn herein mit dem Ziel erwirbt, ihren Mitgliedern die Nutzung der Wohnungen zu ermöglichen und die Wohnungen in Eigentumswohnungen umzuwandeln. Noch vor der Umwandlung kündigt die Gesellschaft einem oder mehreren Mietern wegen Eigenbedarfs einzelner Gesellschafter. Auf diese Weise wird der in § 577a BGB verankerte Schutz vor Eigenbedarfskündigungen nach Umwandlung in Wohneigentum umgangen. Diese Schutzlücke wird jetzt geschlossen.

V. Absenkung der Kappungsgrenze für Erhöhungen von Bestandsmieten bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

Darüber hinaus wird in § 558 Absatz 3 BGB eine Regelung eingefügt, wonach die Bundesländer für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten per Rechtsverordnung die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete von 20 Prozent auf 15 Prozent absenken und so flexibel auf Mietsteigerungen besonders in Ballungsräumen reagieren können.

Nach der heute erfolgten Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat muss es nun noch ausgefertigt und verkündet werden. Die Änderungen werden voraussichtlich – je nach Verkündungstermin im Bundesgesetzblatt – Anfang April oder Anfang Mai 2013 in Kraft treten. Die Regelung zum Contracting werden zwei Monate danach wirksam. Die Gesetzesmaterialien sind über die Bundestag-Drucksachen 17/10485 (Regierungsentwurf) und 17/11894 (Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses) verfügbar.